

RS UVS Wien 1991/06/14 03/21/219/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1991

Rechtssatz

Eine Sehnscheidenentzündung, aufgrund derer mit dem Zugfahrzeug ein Arzt aufgesucht wird, ist kein anderer wichtiger Grund iSd §23 Abs6 StVO für das Stehenlassen eines Anhängers ohne Zugfahrzeug.

Schlagworte

Anhänger, Abstellen ohne Zugfahrzeug, sonstige wichtige Gründe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at